

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 17. Miechów, am 1. September 1916.

262.

Regelung

des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung Polens Nr. 61 und im Nachhange zur M. G. G. Verordnung W. A. Nr. 51483 wird zwecks Regelung des Verbrauches von Getreide- und Mahlprodukten und der Approvisionierung der Bevölkerung nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Als Höchstausmasse der zum Verbrauche für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g Brotgetreide pro Kopf und Tag,

b) für Nichtproduzenten 250 g Brotfrucht pro Kopf und Tag.

c) Das M. G. G. behält sich vor, über Antrag des zuständigen Kreiskommandos für Kranken- und Humanitätsanstalten, Schwerarbeitende u. s. w. Ausnahmsbestimmungen zu treffen.

d) Zur Verfütterung dürfen im Höchstausmasse nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden: 1 kg Hafer und 1 kg Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchtstier.

§ 2.

Mit der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke, werden die Kreis- beziehungsweise die städtischen Hilfskomitees betraut. Dieselben werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionierung verantwortlich gemacht und haben für genügende Geldmittel zum Ankaufe der nötigen Brotfruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen. Die von den Hilfskomitees für Approvisionierungszwecke angekauften Vorräte

müssen von den Vorräten der M. V. getrennt aufbewahrt werden.

§ 3.

Die Beschaffung der nötigen Brotfruchtmengen erfolgt:

a) Für die in grösseren Städten und Industriezentren und zwar in den Städten Dąbrowa, Kielce, Lublin, Noworadomsk, Piotrków, Radom und den Industriezentren der Kreise Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów wohnende Bevölkerung durch die E. V. Z., welche aus dem aufgebrachten Kontingente entsprechende Mengen Brotfrucht und Hartfutter dem Approvisionierungskomitee zur Verteilung zuweist.

b) Für die Bevölkerung der Städtchen und Marktflecken durch das Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitee, welchem auf Antrag des Kreisbeirates durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Brotfrucht- und Hartfuttermengen zugewiesen und den Produzenten zur direkten Ablieferung an das Approvisionierungskomitee vorgeschrieben werden.

Die Übernahme dieser Brotfruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit § 8—11 der Verordnung W. A. Nr. 51.483/16 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern; eine Verkaufsverweigerung ist ebenso strafbar, wie das bei Nichtablieferung des Kontingentes der Fall ist.

Das Kreiskommando hat das Hilfskomitee (Approvisionierungskomitee) bei der Beschaffung der zur Approvisionierung erforderlichen Brotfruchtmengen zu unterstützen und im Notfalle mit seinen Exekutionsmitteln einzugreifen.

c) Die auf dem flachen Lande lebende, nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung, deckt ihren Bedarf an Brotfrucht durch direkten Einkauf bei dem Produzenten auf Grund einer vom Hilfskomitee erteilten Einkaufsbewilligung.

Der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, grössere Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren. Bei nichtproduzenten vorgefundene grössere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4.

Mahlordnung für den Privatkonsum.

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (16% Kleie, 4% Verstaubung).

Roggenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung.

Weizengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (16% Kleie und 4% Verstaubung).

Weizenfeinmehl oder Weizengries mit 15% Mehlausbeute (1. Auszug).

Weizenbrotbackmehl mit 65% Mehlausbeute (2. Auszug).

Weizenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Gerstengleichmehl mit 70% Mehlausbeute.

Gerstengrütze oder Graupen mit 68% Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Hilfskomitees oder der Bevölkerung des flachen Landes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehltypen verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselben höchstens Kronen 2 pro 100 kg Getreide bei Erzeugung von Schrotmehl K 3 pro 100 kg Getreide bei Erzeugung anderer Mehltypen verlangen. Falls das Approvisionierungskomitee den Müller mit dem Einkaufe des Getreides betraut, kann demselben ein Manipulationszuschlag von 50 Hellern pro 100 kg Getreide zugestanden werden.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches Mahlbuch zu führen, aus dem der Eigentümer des vermahlenden Getreides die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersehen kann.

Das Kreiskommando ist berechtigt, Mühlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten, zeitweise zu sperren.

§ 5.

Mehlpreise.

Als Grundpreis für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 kg ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

Für Roggenmehl (80% ig)	K 39.—
» Roggenschrotmehl (96% ig)	K 35.—
» Weizengleichmehl (80% ig)	K 45.50
» Weizenfeinmehl oder	
» Weizengries (1. Auszug, 15% ig)	K 80.—
» Weizenbrotbackmehl (65% ig, 2. Auszug)	K 38.—
» Weizenschrotmehl (96% ig)	K 40.—
» Gerstengleichmehl (70% ig)	44.—
» Gerstengraupen oder Gerstengrütze (68% ig)	K 46.—
» Kleie jeder Gattung	K 18.—

Zur Bezeichnung dieses Grundpreises wurde ein Mahllohn von rund K 2 bei Schrotmehl, rund K 3, bei anderen Mehlarten sowie ein Manipulationszuschlag von 50 Hellern pro 100 kg Getreide zugrunde gelegt. Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transporte der Frucht vom Produzenten zur Mühle und dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen.

An Transportkosten können 10 Heller (bei schlechten Kommunikationsverhältnissen 15 Heller) pro km und 100 kg zugestanden werden. Überdies kann das Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitee an Regiespesen berechnen:

Im Grosshandel höchstens:
K. 2.50 pro 100 kg Mehl,
K. 2.— pro 100 kg Getreide,
K. 1.— pro 100 kg Kleie.

In diese Regiespesen sind die Kosten für normale Abnützung und die Leihgebühr für Säcke mit inbegriffen.

Der Gewinn des Kleinverschleissers darf 2 Heller pro Pfund (5 Heller pro kg) nicht übersteigen.

§ 6.

Die Verteilung der Mahlprodukte bezw. des Hartfutters für Pferde durch die Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitees hat in der Regel durch Ausweise (Brot-, Mehl-, Hartfutterkarten) zu erfolgen. Über die abgegebenen Karten haben die Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitees Abgabelisten zu führen. Die Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitees sind verpflichtet, über ihre gesamte Geldgebahrung in Approvisionierungsangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

§ 7.

Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muss zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10% Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden. Bei Berechnung des Brotpreises sind eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrunde zu legen.

§ 8.

Die im § 5 festgesetzten Mehlpreise und die auf Grund derselben zu bestimmenden Verkaufspreise für Mehl und Brot sind bis 30. November 1916 gültig. Das Approvisionierungskomitee hat auf Grund obiger Vorschriften die für den Gross- und Kleinhandel geltenden Verkaufspreise, die in den einzelnen Ortschaften infolge ungleicher Transportspesen sich verschieden gestalten können, dem Kreiskommando zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen, in allen Verschleissstellen durch Anschlag zu verlautbaren und für deren strengste Einhaltung zu sorgen.

§ 9.

Verwertung der Kleie.

Das Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitee disponiert über die bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides erzeugte Kleie und hat sie als Futter für das Inventar der zu approvisionierenden Bevölkerung oder an die Landwirte des betreffenden Kreises zu verkaufen.

Hiebei sind besonders auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

263.

Regelung

des Verkehrs mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11./VI. 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61) bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme.

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschkader Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch gebliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Milit. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert, resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung).

§ 3.

Von der Beschlagnahme.

ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und der Zeit

der Übernahme, sowie zur Bestimmung der Übernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis K 5000 oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000 verhängt werden.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Kuk m. p. F. Z. M.

264.

Verordnung

des k. u. k. M. G. G. vom 8. August 1916 zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojts) in den Städten durch die Magistrate, in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten oder müssen mit einem beisssicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etz.), dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Puławy oder die Vertilgung anzuordnen hat. Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können und auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach-, Jagd-, Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur insolange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd, bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des MGG. erfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze sei es von Zivil- sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11.

Übertretungen dieser Vdg. werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des AOK. vom 19./VIII. 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem betreffenden Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insoferne dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

265.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 14. August 1916 W. A. Nr. 57083, betreffend die Beschlagnahme von Talg und Knochen.

Auf Grund der Vdg. des AOK. M. V. Nr. 10.433/P vom 13./2. 1916 bestimme ich:

1. Der gesamte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zugunsten der k. u. k. M. V. beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr mit diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg und Knochenmengen.

2. Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch hiezu vom W. A. des k. u. k. MGG. legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt:

Für geschmolzenen Talg	K. 5.—	pro 1 kg.
» Kerntalg	K. 2.50	pro 1 kg.
» Ausschnittalg und Darmfett	K. 1.50	pro 1 kg.
» Knochenfett	K. 4.—	pro 1 kg.
» Olein	K. 5.50	pro 1 kg.
» Stearin	K. 8.—	pro 1 kg.
» Knochen	K. 15.—	pro 100 kg.
» Leimleder	K. 30.—	pro 100 kg.

3. Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetriebe notwendigen Fettstoffe durch das MGG. zugewiesen.

4. Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet anzuzeigen.

5. Übertretungen dieser Vdg. werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet. Die nichtangemeldeten Knochenmengen verfallen zu Gunsten des MGG.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Kuk m. p. F. Z. M.

266.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14.488 des Militär-General-Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratzuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Übertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräussern irgend welcher Art sind verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

Miechów, am 29. August 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant.

267.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. A. O. K. hat mit dem Erlasse M. V. Nr. 37.839/P ex 1916 die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum provisorischen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

I. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Physische Eignung.

b) Die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung.

c) Eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz.

d) Makelloses Vorleben und

e) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

II. Gebührenbestimmungen.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von (5) fünf Kronen pro Mann bewilligt. Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Diensteintrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen in vorhinein ausgezahlt.

Andere Gebühren können nicht zugestanden werden.

Ausserdem bekommen sie Bekleidung, welche aus 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhen besteht. Für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Es wird betont, dass sich diese Leute auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und diese feierlich geloben. Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen werden — ausser Entlassung — Strafen nach dem Militär-Strafgesetze nach sich ziehen.

Die Bewerber haben sich beim k. u. k. Kreiskommando (Finanzreferat) unter Mitnahme von Dokumenten (wie Schulzeugnisse etc.) bis 31. Oktober 1916 zu melden.

268.

Warnung.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet,

begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

Obige Warnung wird in Erinnerung gebracht und die Gemeinde- und Ortsvorsteher werden aufgefordert, zur strengen Handhabung der Meldevorschriften und allgemeinen Verlautbarung dieser Warnung in ortsüblicher Weise.

269.

Ruhr und Bauchtyphus.

Seit einiger Zeit mehren sich Fälle von Ruhr und Typhus. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Ursache des Auftretens dieser Krankheit Diätfehler sind, die von der Bevölkerung besonders in der Zeit des rohen Obstes und Gemüses begangen werden. Behufs Verhütung dieser Krankheiten ist besonders die Einhaltung der peinlichsten Reinlichkeit der eigenen Person, besonders das Händewaschen vor jeder Mahlzeit, nach dem Gebrauch des Abortes und nach Berührung der verdächtigen Gegenstände angezeigt, sowie Einhaltung der Reinlichkeit in den Wohnräumen, speziell in den Küchen, sehr sorgfältige Auswahl der auf den Märkten zu kaufenden Nahrungsmittel. Verdorbene, unrein aufbewahrte Nahrungsmittel, sowie unreifes Obst, sollen nicht gekauft werden. Grössere Mengen kalten Wassers zu trinken, ist unstatthaft. Man soll überhaupt zu Nahrungs- und Wirtschaftszwecken nur überkochtes Wasser verwenden. Der Gebrauch von nicht überkochtem Wasser zu irgendwelchem Zwecke ist unsicher, der Gebrauch von Flusswasser in jetzigen Zeiten ist direkt gefährlich. Sorgfältig gewählte Nahrungsmittel sind vor dem Genusse entsprechend vorzubereiten. Milch ist zu kochen. Nahrungsmittel, welche in rohem Zustande genossen werden, wie Rettig, Salat und Obst, sind vorher sehr genau mit überkochtem, kalten Wasser abzuwaschen, Salat überdies noch mit heissem Essig zu begiessen. Personen mit schwachen Magen dürfen in jetziger Zeit Gurkensalat, Rettig, rohes Obst und Salat nicht geniessen.

Personen, die mit der Zubereitung der Speisen beschäftigt sind, sollen besonders die Reinhaltung ihrer Hände beachten. Es ist auch strenge der Gesundheitszustand dieser Personen ins Auge zu fassen. Die zubereiteten Nahrungsmittel dürfen nicht längere Zeit aufbewahrt werden und sollen immer vor den Fliegen, welche bekanntlich die Infektionskrankheiten übertragen, zugedeckt werden. Man soll jeden unnötigen Kontakt mit infektionskranken Personen hintanhalten. Alkoholgenuss ist zu vermeiden! Mässigkeit im Essen bewahren! Es ist angezeigt, sich gegen Cholera und Typhus impfen zu lassen.

270.

Fabriksarbeiterinnen.

Es werden manuell geschickte und intelligente Arbeiterinnen für eine Fabrik in Wöllersdorf gesucht. Taglohn anfangs K 5, wird später erhöht, ausserdem Unterkunft, Unfall u. Krankenversicherung, Frauenmenage für ca K 1 täglich.

Reflektantinnen haben sich am 8. September beim Kreiskommando in Miechów (Kom. Ref.) zu melden, worauf am selben oder am nächsten Tage der Abtransport nach Wöllersdorf in Nied. Österr. erfolgt.

271.

Notbremsen.

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord wurde ermächtigt, jeden Reisenden, der ohne Notwendigkeit die Notbremse zur Wirksamkeit bringt, unbeschadet der Anwendung des Strafgesetzes und der polizeilichen Strafordnungen zum sogleichen Erlage einer Strafe von 20 K. zu verhalten.

Diese Strafgelder sind zu Gunsten der Heeresbahn einzuheben.

272.

Reisevorschriften.

Im Sinne des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

273.

Telephon- und Telegraphenleitungen.

In jüngster Zeit sind wiederholt Drahtrisse an Telephon- u. Telegraphenleitungen vorgekommen.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, allgemein zu verlautbaren, dass für alle Beschädigungen an den Leitungen die Gemeinden haftbar sind und bei Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden.

274.

Einkauf von Gemüse und Obst.

Die k. u. k. Festungs-Intendanz Krakau beabsichtigt, grössere Mengen Gemüse und Obst einzukaufen (hauptsächlich Wurzelgemüse). Verkäufer werden aufgefordert, ihre Offerten beim Kreiskommando einzureichen.

275.

Lehrerpostenbesetzung im Kreise Wierzbnik.

Im Kreise Wierzbnik sind über 40 Lehrerposten zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind durch die vorgesetzte Behörde an das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik bis 20. August zu richten.

Die Lehramtskandidaten haben dem Gesuche beizuschliessen: Tauf- oder Geburtsschein, das zuletzt erworbene Schulzeugnis, ein vom Kreisarzt ausgestelltes Zeugniss über physische Tüchtigkeit und ein Sittenzeugnis.

276.

Urteile.

Vom Militärgerichte in Miechów wurden nachstehende Personen bestraft:

1) Kasimir Biskupski aus Wysocice, wegen Verbrechens der Veruntreuung mit einem Monate verschärftem Kerker.

2) Josef Maszczyński,
Josef Sitko,
Andreas Jesień,
Anton Blaś, alle Taglöhner aus Charsznica, wegen Diebstahls von Spiritus aus einem Eisenbahnwaggon — Masaczyński mit acht Monaten, Sitko und Jesień mit je fünf Monaten, Blaś mit drei Monaten schwerem Kerker.

3) Vinzenz Golczyński aus Slaboszów wegen Verbrechens des Diebstahls mit fünf Jahren schwerem Kerker.

4) Stanislawa Wodecka aus Krzerów, Kreis Pińczów, wegen Verbrechens des Diebstahls mit einem Jahre schwerem Kerker.

5) Vinzenz Koza aus Wierzbno wegen Verbrechens des Diebstahls und leichter Körperverletzung mit einem Jahre schwerem Kerker.

6) Johann Karcz aus Marcinowice wegen Waffenbesitz ohne behördliche Bewilligung mit sechs Monaten Kerker.

7) Peter Kucharz aus Rogów und Gerson Wierza aus Miechów wegen versuchten Pferdediebstahls mit je zwei Jahren schwerem Kerker.

277.

Steckbrief.

Aus dem Feldarreste in Tomaszów ist am 10. August 1916 Goryn Kużma, geboren in Smoleńsk, 28 Jahre alt, griechisch-orientalisch, russischer Deserteur, entwichen. Derselbe ist unter mittlerer Grösse, hat blondes Kopfhaar, graue Augen, lichte Augenbrauen und einen kleinen Schnurr- und Spitzbart, hat Zivilkleider (Hose schwarz und Rock grün) mit hohen Stiefeln an, ferner eine schwarze russische Kappe. Sein letzter Aufenthalt war Podhorce (Kreis Tomaszów).

Alle Sicherheitsorgane werden aufgefordert, nach dem Genannten zu forschen, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und dem hiesigen Feldarreste zu überstellen. Der Genannte wurde am 3./8. l. J. wegen des Verbrechens nach § 377 MStG. zum viermonatlichen schweren Kerker verurteilt.

K. u. k. Militärgericht in Tomaszów.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX

Oberstleutnant.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.